

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverfassungsgericht: OLG Köln darf im Woelki-Prozess Geheimhaltung verlangen

Die 1.Kammer des Ersten Senats des **Bundesverfassungsgerichts** in Karlsruhe hat die Verfassungsbeschwerde der BILD-Zeitung wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 10. Nov. 2023 – Az.: 1 BvR 2036/23). Diese Beschwerde richtete sich gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln, mit dem den dort anwesenden Journalisten beim Berufungsverfahren Woelki gegen Bild die Verpflichtung auferlegt wurde, über den Inhalt der Aussage des Zeugen und die Inhalte der Erörterung

der Beweisaufnahme Still-schweigen zu bewahren.

Durch die auferlegte Geheimhaltungspflicht sahen sich Bild und die Journalisten in ihrer Pressefreiheit verletzt. Nach Einschätzung des OLG Kölns war das Schutz-Interesse des Zeugen an seiner Anonymität höher zu gewichten als das Interesse der Presse an einer Berichterstattung. Dieser OLG-Einschätzung hat sich die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen angeschlossen. (ps)



Foto: Sebastian Duda - Fotolia

Bundesverwaltungsgericht: Presse-Ausweise gibt es nur für hauptberufliche Journalisten

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entscheiden, dass ein Unternehmen, das Dienstleistungen für Journalisten anbietet, nicht die Gleichstellung der von ihm ausgestellten Presseausweise mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis beanspruchen kann (Urteil vom 23. Nov. 2023 – Az.: BVerWG 10 C 2.23).

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, die für ihre Kunden - mehrheitlich nebenberuflich tätige Fach-

journalisten - u. a. Presseausweise ausstellt. Sie ist nicht als ausgabeberechtigt für bundeseinheitliche Presseausweise anerkannt. Eine solche Anerkennung hatte die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und dem Trägerverein des **Deutschen Presserats e.V.** hierfür eingerichtete Ständige Kommission verweigert, weil die Klägerin nicht die darin geforderte Voraussetzung erfülle, dass ihre Kunden hauptberuflich als Journa-

listen tätig sind. Der bundeseinheitliche Presseausweis soll dem vereinfachten Nachweis der Pressezugehörigkeit gegenüber Behörden dienen. Neben ihm bestehen auch andere Möglichkeiten, die Pressezugehörigkeit nachzuweisen, etwa durch Presseausweise nicht anerkannter Verbände oder durch Redaktionsschreiben.

Beim **Verwaltungsgericht Berlin** ist wegen der oben erwähnten Verweigerung ein Verfahren anhängig. Der

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts waren zwei Verfahren bei Vorinstanzen vorausgegangen, in denen die Ansinnen der Aktiengesellschaft ebenfalls abgelehnt worden waren. Dabei handelt es sich um das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** (Urteil vom 19. Nov. 2018 – Az.: VG 1 K 18527/17) und das **Oberverwaltungsgericht Münster** (OVG 15 A 105/19). (ps)

Die 23 neuen Titel

<p>A Allmen und das Geheimnis des Koi</p> <p>C Culture Cover</p> <p>D Der Unvergängliche erwacht – Der Weg des Waldläufers, Buch 15 Der Venedig-Krimi Die Airport-Engel Die Druidenkönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 16</p> <p>E Elektronische Kassenführung – auf den Punkt gebracht</p> <p>G Gegen das Schweigen. Gegen das Schweigen. Gegen Antisemitismus.</p> <p>H Hinter deutschen Gittern Hörportage</p> <p>I Immobilien in der Nachfolgeplanung – Immobilienvermögen rechtssicher und effektiv übertragen</p>	<p>K Klinikhelden – Azubis auf Station</p> <p>L Lenas Hof</p> <p>M Mensch Soldat - Unser Leben mit der Bundeswehr Mission im Osten – Der Weg des Waldläufers, Buch 14</p> <p>P Pärchenabend Praxis Nachhaltigkeit</p> <p>R RESET – Wie weit willst du gehen</p> <p>S So schmeckt Brandenburg So schmeckt Thüringen</p> <p>U UN/DRESSED</p> <p>W Wie geht's weiter? Eine Familie muss sich entscheiden</p>
--	---

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Airport-Engel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dooop Entertainment GmbH, GF: Stefan Löwen,
Siemensstraße 11, 84513 Töging am Inn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die beiden Titel:

Gegen das Schweigen. Gegen das Schweigen. Gegen Antisemitismus.

und zwar in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien und Formate, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Konzerte, Lesungen, Podiumsveranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**LICHTE Rechtsanwälte,
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Praxis Nachhaltigkeit
Wirtschaft Umwelt Soziales Recht

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

ADVANT Beiten,
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So schmeckt Brandenburg
So schmeckt Thüringen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

KOMKAT, Kommunikationsgesellschaft „Sächsische Schweiz“ mbH,
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Allmen und das Geheimnis des Koi
Der Venedig-Krimi

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Klinikhelden – Azubis auf Station
Hinter deutschen Gittern
Mensch Soldat - Unser Leben mit der Bundeswehr

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Briener Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mission im Osten – Der Weg des Waldläufers, Buch 14
Der Unvergängliche erwacht – Der Weg des Waldläufers, Buch 15
Die Druidenkönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 16

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen,
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Immobilien in der Nachfolgeplanung – Immobilienvermögen rechtssicher und effektiv übertragen
Elektronische Kassenführung – auf den Punkt gebracht

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Culture Cover

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Streaming Angebote und Mediatheken, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Schulze Küster Müller Mueller Jangl Rechtsanwälte,
Leopoldstraße 87, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie geht's weiter? Eine Familie muss sich entscheiden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**SEO Entertainment GmbH,
Münchner Straße 121, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Pärchenabend RESET – Wie weit willst du gehen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Lenas Hof

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVDs, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien erfolgen.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hörportage

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, Podcasts, Social-Media, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien (Online- und Offline-Dienste) sowie Bild-, Ton- und andere Datenträger, aber auch für periodische Druckschriften, Bücher und andere Printmedien.

**IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG,
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

UN/DRESSED

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**W&B Television GmbH,
Tanusstraße 21, 80807 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

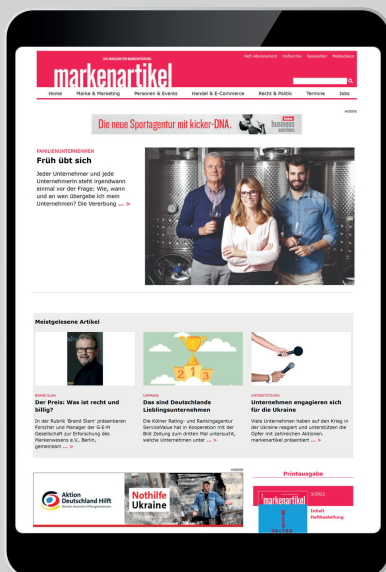
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der
auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise
Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung
der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die al-
leinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme
nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung
von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-
Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

